#### TURN- UND SPORTHALLENORDNUNG DER STADT DORTMUND

Nach § 10 der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 19.12.1984 wird folgende Turn- und Sporthallenordnung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für die Benutzung aller Gymnastik-, Turn- und Sporthallen der Stadt Dortmund.

# § 2 Benutzungsrecht

- (1) Nutzungsberechtigt ist, wer eine Nutzungserlaubnis nach § 4 der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund vom 19.12.1984 hat. Die Hallen und Nebenräume dürfen nur innerhalb der festgelegten Nutzungszeiten und für den genehmigten Nutzungszweck in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei Veranstaltungen muss das Benutzungsrecht durch eine gültige Eintrittskarte oder durch einen sonstigen Berechtigungsnachweis belegt werden. Eintrittskarte oder Berechtigungsnachweis sind dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuweisen und auszuhändigen.
- (3) Es darf nur der auf der Eintrittskarte festgelegte Platz eingenommen werden.
- (4) Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, sind von der Benutzungsberechtigung ausgeschlossen.
- (5) Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener benutzungsberechtigt.

## § 3 Verhalten

- (1) Die Benutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind die Hallen und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die Kosten für Sonderreinigungen, die durch erhebliche Verschmutzungen erforderlich werden, sind vom Nutzer zu tragen.
- (2) Die Hallen und Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkraft (Sportlehrer, Übungsleiter) oder des Veranstaltungsleiters betreten und genutzt werden. Sie sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Sie sind verpflichtet, vor der Benutzung die Halle und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

. .

Die vor oder während der Nutzungszeit festgestellten oder auftretenden Schäden sind in den Vordruck "Nachweis über Belegung der Turn-/Sporthalle" einzutragen und dem Schulhausmeister/Schulverwaltungsamt zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

- (3) Das Gebäude einschließlich der Dusch- und Umkleideräume ist grundsätzlich 15 Minuten nach dem festgelegten Nutzungsende (Gymnastik-/Turnhallen spätestens um 22.00 Uhr, Sporthallen spätestens um 22.15 Uhr) zu verlassen. Ausnahme hiervon sind insbesondere Meisterschaftsspiele oder Veranstaltungen, deren Spielbzw. Veranstaltungsdauer nicht bestimmbar ist (z. B. Volleyball- und Tischtennisspiele bzw. Turniere).
- (4) Die Benutzer haben sich spätestens einen Tag vorher beim Schulhausmeister abzumelden, wenn eine Benutzung nicht erfolgt.
- (5) Es ist insbesondere nicht gestattet:
  - Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer und Besucher zugelassen sind,
  - auf den Zu- und Abgängen der Tribünen zu stehen oder zu sitzen,
  - die zugelassene Höchstzuschauerzahl zu überschreiten,
  - Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,
  - Fahnen bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen,
  - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
  - alkoholische Getränke mitzubringen,
  - Tiere mitzuführen,
  - Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten,
  - offenes Feuer abzulegen,
  - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
  - in nicht dafür vorgesehenen Bereichen, insbesondere Sportflächenbereiche und Umkleidebereiche, zu rauchen,
  - Haftmittel (Baumharz, Wachse o. ä.) bei Ballspielen zu verwenden,
  - den Sportbetrieb in Straßenschuhen, Stollenschuhen, Noppenschuhen oder mit Schuhen ohne abriebfesten Sohlen durchzuführen,

- fluor-chlor-kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) Gasdruckfanfaren mitzuführen,
- Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- ausziehbare Tribünen während des Aus- und Einfahrens und in eingefahrenem Zustand zu betreten.

## § 4 Einrichtungen und Geräte

- (1) Geräte und alle Einrichtungen dürfen ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen. Verstellbare Turngeräte sind auf die niedrigste Höhe einzustellen; Barrenholme sind zu entspannen; Klettertaue dürfen nicht verknotet werden; Schaukelringe sind hochzuziehen und rollbare Klettertaue sowie Gitterleitern sind an der Wand zu befestigen. Fahrbare Geräte und Transportwagen sind von den Rollen zu entlasten. Die Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren.
- (2) Die Benutzung von Kleingeräten (z. B. Gymnastikstäbe, Schwingkeulen, Gymnastikreifen, Sprung- und Gymnastikseile) der Schulen durch Sportvereine oder sonstige Sportgruppen bedarf zu Zustimmung des Schulleiters. Das Aufstellen und Lagern von <u>vereinseigenen</u> Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Schulverwaltungsamtes zulässig.
- (3) Die leihweise Entnahme von Geräten der Schulen und die Verwendung auf Außenanlagen ist nur mit Zustimmung des Schulleiters gestattet. Die Benutzung der Geräte, die im Rahmen der Talentförderung der Stadt Dortmund eingelagert sind, ist nur mit Zustimmung des Sportamtes gestattet.

## § 5 Werbung und Verkauf

- (1) Innerhalb der Hallen und in der näheren Umgebung dürfen Werbung und Warenverkauf nur mit schriftlicher Genehmigung des Sportamtes vorgenommen werden.
- (2) Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erfolgen. Getränke sind in Pappbecher bzw. Plastikbecher (kein Hartplastik) umzufüllen. Speisen und Getränke dürfen auf keinen Fall in die sportfunktionalen Bereiche (Spielfeld, Umkleideräume usw.) mitgeführt werden.

## § 6 Schließdienst

In den Hallen, in denen den Nutzern der Schließdienst übertragen worden ist, übernimmt der Nutzungsberechtigte während der regulären Arbeitszeit des Hausmeisters den Hallenschlüssel; die Rückgabe erfolgt nach Beendigung des Trainings-/Spielbetriebes am vereinbarten Hinterlegungsort.

#### § 7 Hausrecht / Aufsicht

- (1) Das Hausrecht haben neben dem Schulleiter Vertreter und Beauftragte der Stadt Dortmund (z. B. Schulhausmeister).
- (2) Bei Veranstaltungen ausgenommen Training obliegt die Aufsicht dem Veranstalter; er kann sich dabei durch Ordnungsdienste unterstützen lassen. Der Veranstalter hat die Ordnungsdienste sorgfältig auszuwählen und zu kontrollieren. Die Ordnungsdienstkräfte sind in geeigneter Weise deutlich kenntlich zu machen.
- (3) Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, k\u00f6nnen von den Hausrechtsinhabern und Aufsichtsf\u00fchrenden von der Nutzung der Halle bzw. vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen und aus der Halle verwiesen werden. In diesen F\u00e4llen bestehen keine Anspr\u00fcche (z. B. R\u00fcckerstattung von Eintrittsgelder) gegen die Stadt Dortmund oder den Veranstalter.
- (2) Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

## § 9 Haftung

Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher. Die Stadt haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Turn- und Sporthallenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dortmund, 20.03.1990

H e i n z e Oberstadtdirektor